



Dekret der Schulführungskraft Nr. 7 vom 15.01.2025
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran/Stadt,
Birgit Eschgfäller

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, Artikel 55, Absatz 4, welcher die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorsieht, unter welchen man auch die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften zur Abhaltung von Bildungsmaßnahmen versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse erbracht werden und für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet wird und welcher weiters festlegt, dass diese Aufträge nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und da diese Aufträge als ausgenommene Verträge gelten, die Aufträge für diese Dienstleistungen direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Erlebnisschule Langtaufers“ für die Zielgruppe der Schüler*innen der Mittelschule Carl Wolf in den Klassen 1A, 1B, 1C und 1D durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Schulsprengel Graun für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 10.750,00 Euro für den Aufenthalt der Klassen 1B, 1C und 1D von 19.01.25 bis 22.01.25 und der Klassen 1A von 26.01.25 bis 29.01.25 beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Schulsprengel Graun zu einem Gesamtbetrag von 10.750,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Erlebnisschule Langtaufers für die Klassen 1A, 1B, 1C und 1D der Mittelschule Carl Wolf;

Die Schulführungskraft des deutschsprachigen Schulsprengels Meran Stadt,
Birgit Eschgfäller
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 7 vom 15.01.2025

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Schulsprengel Graun,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Erlebnisschule Langtaufers für die Klassen 1A, 1B, 1C und 1D der Mittelschule Carl Wolf;

Orte: Langtauferer Tal, Termine: 19.01.25-22.01.25 (1B, 1C, 1D), 26.01.25 – 29.01.25 (1A),
Vergütung: 10.750,00 €

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Der Aufenthalt ist im Dreijahresplan des Bildungsprogramms vorgesehen.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

